

RS Lvwg 2018/5/11 VGW- 221/008/16989/2017/VOR

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

11.05.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

L37129 Benützungsbewilligung Gebrauchsabgabe Wien

Norm

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

GebrauchsabgabeG Wr §1

GebrauchsabgabeG Wr §2 Abs2

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat hinsichtlich des § 82 Abs. 1 StVO (Bewilligung der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken) erkannt, dass einer diesbezüglichen Bewilligung konstitutiver Charakter zukommt, sodass eine nachträgliche Bewilligung nicht mehr in Betracht kommt (VwGH 26.9.1990, 90/02/0019). Diese Rechtsprechung ist ohne weiteres auf das gegenständliche Verfahren betreffend Gebrauchserlaubnis von öffentlichem Gut nach dem GAG zu übertragen.

Schlagworte

Sache des Beschwerdeverfahrens, Entscheidung in der Sache, Wegfall des Gegenstands der Bewilligung, nachträgliche Bewilligung, abstrakte Rechtsfrage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2018:VGW.221.008.16989.2017.VOR

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at